

Newsletter 117 – 2020 vom 28.12.2020 / wb

Die Impfungen starten

Die Impfungen gegen das Corona-Virus haben begonnen. Das Robert-Koch-Institut hat die notwendigen Informationen mit einem Aufklärungsblatt und einer Anamnese und Einwilligung zur Verfügung gestellt.

Die Formulare sind beigelegt.

Das Land Schleswig-Holstein hat folgende Informationen herausgegeben:

„Ab wann wird in den Impfzentren geimpft?“

Ab dem 4. Januar werden die ersten 15 Impfzentren mit dem Impfen von Berechtigten der Gruppe 1 nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommissionen beginnen.

Welche Personen sind berechtigt, bzw. haben derzeit Priorität und können somit einen Termin anfragen (Berechtigte Gruppe1)?

Gemäß den Festlegungen der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums derzeit:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind,
3. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
4. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren im sowie in Bereichen, in denen für eine

Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden,

5. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

Wie kann ich prüfen, ob ich berechtigt bin?

Stellen Sie sich als Hilfe dazu folgende Fragen – wenn Sie mit „Ja“ antworten können, können Sie einen Termin in einem Impfzentrum anfragen:

- Sind sie 80 Jahre oder älter?
- Arbeiten Sie
- in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären Altenpflege?
- in der Notfallrettung?
- in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung?
- in einer medizinischen Einrichtung, in der primär onkologische, immunsupprimierte oder dialysepflichtige Patienten behandelt werden oder in der für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten i.S.d. § 2 Coronaimpf-VO durchgeführt werden?

Wie können sich Impfberechtigte zu einer Impfung anmelden?

Impfberechtigte können ab dem 29. Dezember

- unter der **Rufnummer 116117**
- oder online unter www.impfen-sh.de einen Termin anfragen, bzw. bei Verfügbarkeit buchen.

Welche Nachweise benötige ich, um meine Berechtigung glaubhaft zu machen?

Das hängt jeweils von der Art der Berechtigung ab:

- Alter: Personalausweis
- Tätigkeit: Geben Sie den Namen der Einrichtung oder des Dienstes an. Zum Impftermin müssen Sie eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers mitbringen. Sie können als Angehöriger der berechtigten Berufsgruppen dazu auch ein Formular nutzen, dass auf über die Seite www.impfen-sh.de **unter „grundlegende Information“** zum Download eingestellt werden wird. Dem Rettungsdienst SH wurde ein solches Formular bereits übermittelt.

Woher erhalte ich die beruflichen Nachweise?

Bitten Sie Ihre Arbeitgeberin/er darum oder drucken Sie ein im Netz bald verfügbares Formular aus und legen es Ihrer Arbeitgeberin/ Ihrem Arbeitgeber vor zum Ausfüllen/ bestätigen. (Das Formular ist in Arbeit und wird auf der Internetseite www.impfen-sh.de unter „grundlegende Information“ eingestellt werden.)

Wie wird kontrolliert, ob ich die Nachweise habe?

Die Nachweise müssen von Ihnen im Impfzentrum vorgelegt werden. Liegen diese nicht vor, kann keine Impfung durchgeführt werden.

Wenn Menschen in Pflegeeinrichtungen unter Betreuung stehen - beispielsweise bei einer Demenzerkrankung - wie wird das Einverständnis der Betreuerin/ des Betreuers den mobilen Impfteams nachgewiesen?

Die Einrichtungen, die von mobilen Impfteams aufgesucht werden, werden vorher über die organisierende Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein informiert. Den Einrichtungen wird auch eine spezielle Einwilligungserklärung für Betreuende zur Verfügung gestellt. Diese Erklärung ist dann vor der Impfung im Original der Einrichtungsleitung zur Verfügung zu stellen. Diese wird dann gesammelt der Impfpflichtigen/Impfärztin des mobilen Teams vorgelegt.

In welchen Impfzentren wird eine Impfung zu Beginn möglich sein?

Aufgrund der zu Beginn begrenzten Verfügbarkeit des Impfstoffes werden in Abstimmung mit den jeweiligen Kreisen/ kreisfreien Städten von den 29 Zentren in Schleswig-Holstein zunächst 15 Zentren an folgenden Standorten ab 4. Januar eröffnet:

- Kiel
- Flensburg
- Neumünster
- Lübeck
- Heide (Kreis Dithmarschen)
- Alt-Mölln (Kreis Lauenburg)
- Husum (Kreis Nordfriesland)
- Eutin (Kreis Ostholstein)
- Prisdorf (Kreis Pinneberg)
- Schönberg (Kreis Plön)
- Gettorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
- Kropp (Kreis Schleswig-Flensburg)
- Kaltenkirchen (Kreis Segeberg)
- Itzehoe (Kreis Steinburg)
- Bad Oldesloe (Kreis Stormarn)

Das Bundesgesundheitsministerium geht davon aus, dass die nicht zu den Prioritätsstufen zählende Bevölkerung ab ca. Juni 2020 geimpft werden kann.